

Die an der Hinterseite des Hauses liegenden Räume müssen an einem Hofe (Haupthof) gelegen sein, dessen Breite in der Stadt einem Drittel und in den Vorstädten zwei Dritteln der Gebäudehöhe gleichkommt. Für die an den Schlägen (Nebenhöfen) gelegenen Räume werden Ausnahmen gewährt, deren Zahl sich nach der Gesamtzahl der Räume richtet und geringer sein muß als die Zahl der an der Straße und am Haupthofe gelegenen Räume einer Wohnung zusammen.

Der Grundriß (Abb. 968) in der Nieburstraße Nr. 20 verdankt seine Gedrungenheit und die gute lichtvolle Lage der Räume in beiden Wohnungen wesentlich der dem Grundstück aufliegenden hinteren Baulinie.

Bei dem Dreispänner Nieburstraße Nr. 32 (Abb. 969) liegt die dritte Wohnung ganz am hinteren Haupthof, die beiden Vorderwohnungen liegen nur mit der Küche an dem 4 m breiten Schlich.

Von den abgebildeten beiden Vier-spännern zeigt das Haus Billstraße Nr. 107 (Abb. 970) die häufiger vorkommende Anordnung, bei der zwei Räume jeder Hinterwohnung am Schlich liegen und nur einer am Haupthof.

Das Grundstück Dulsberg Nr. 2 (Abb. 971) ist etwas breiter, und so konnte hier je eine ganze Wohnung nach der Straße und an den Haupthof gelegt werden. Der Nebenhof liegt links mit 4 m Breite auf dem eigenen Grundstück, rechts ist er mit dem Nachbarhof zusammengelegt.

Die Aborte entlüften bei allen diesen Bauten über die Speisekammern hinweg durch einen etwa  $\frac{3}{4}$  bis 1 m hohen Licht- und Luftkanal mit verstellbarem Fenster, wogegen vor 1893 nur Dunstrohre erforderlich waren.

Eine abweichende Form vom  $\perp$ -Grundriß bildet der sogenannte Hofen-grundriß, für den ebenfalls ein Beispiel angeführt sei. (Abb. 972.) Wenn z. B. die Nebengrundstücke auf der Grenze bebaut oder die Nachbarn zu einer Zusammenlegung der Höfe nicht geneigt sind und die Breite des eigenen Grundstücks die Anlage zweier Seitenhöfe nicht zuläßt, so ergibt sich die Form, daß um einen dreiseitig umbauten mittleren Hof die notwendigen Räume zweier Wohnungen auf einem Stockwerk angelegt werden.

Für die zulässige Stockwerkzahl der Wohngebäude hatte das Baupolizeigesetz von 1882 wohl eine gewisse Beschränkung eingeführt, die jedoch den Keller nicht berücksichtigte, was in unerwünschter Weise ausgenutzt wurde. Man ordnete zwei Keller übereinander an, indem man

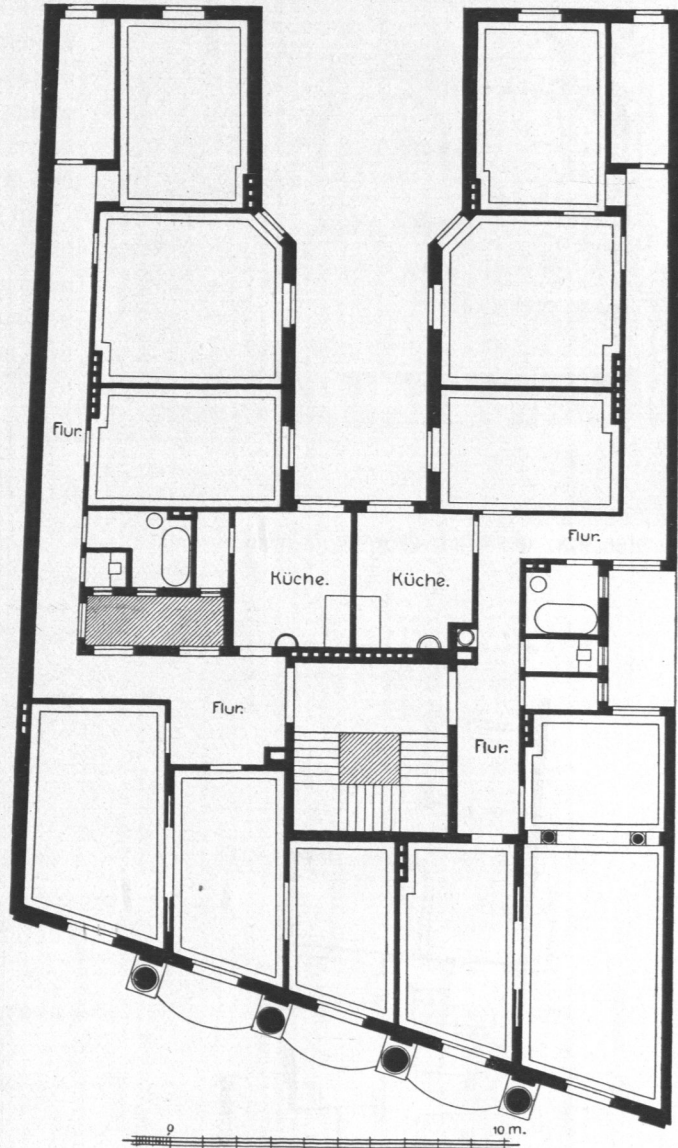


Abb. 972. Haus Grindelallee Nr. 60 bis 64, Obergeschoß.